



Streitbehandlung und Streitentscheidung

Vom ungenutzten Potential außergerichtlicher Konfliktlösungen

Remo Klinger

Die Zivilgerichte werden mit Klagen verstopft, weil der Prozentsatz der Leute, die zu vernünftigen Regelungen untereinander kommen, ohne daß sie überhaupt wissen wollten, was das Gesetz für ihren Fall vorschreibt, stetig abnimmt.“¹

Junge Menschen in diesem Land, da ist sie wieder, die rührselig-melancholische Altersweisheit der über 30jährigen mit ihrem ewig wiederkehrenden Lobgesang auf die guten alten Zeiten:

„... ja, da hatten wir noch unseren Gartenzaun und gab's mal Scherereien mit dem Nachbarn, reichte ein Korb Kirschen ...“; heute aber ist alles so verwirrend: golfspielende MetzgerInnen, mercedesfahrende LandstreicherInnen, türkische Mullahs, Autonome mit Biogärten, tamilische EisverkäuferInnen, ach: und digitales Fernsehen, Internet, E-Mail – eine einsame Masse und vor allem – aufgepaßt: das (Tot-)Schlagwort – kommunikationsunfähig seien wir geworden. Und die armen ZivilrichterInnen müßten dies ausbügeln.

Wer Gründe für das Überlastungsdilemma der Justiz sucht, krame besser

nicht in dieser Mottenkiste – die Gefahr ist zu groß, auch nur verstaubte Antworten zu finden.

Wo finde ich denn schließlich die Foren, in denen ich meine Konflikte kommunikativ lösen kann, wenn ich keinen Gartenzaun habe? An welchen Tisch haben sich die Streitenden in früheren Zeiten gesetzt, um Probleme auszudiskutieren und tun es heute aufgrund ihrer Kommunikationsunfähigkeit nicht mehr? Mein Vermieter verlangt 5,33 DM Mieterhöhung von mir. Da auch er diesen Streit nicht anders zu behandeln weiß, will er mich verklagen. Es ist unglaublich, aber wegen 5,33 DM wird tatsächlich ein professionelles, hochbezahltes Gericht aktiv. Nein, das Problem ist nicht die Kommunikationsfähigkeit, sondern das Fehlen funktionierender institutioneller Kommunikationsmöglichkeiten, die es nahelegen, einen Streit anders als gerichtlich klären zu lassen.

Kollaps der Rechtspflege?

Die Klagen über die Überlastung der Justiz sind alt. 61 % aller Richterinnen

und Richter schätzen ihre Arbeitsbelastung als zu hoch ein, 57 % geben zu, dadurch mit weniger Sorgfalt zu arbeiten, bei 43 % der Befragten wirkt sich die Arbeitsbelastung negativ auf ihre Gesundheit aus.² Allein diese Zahlen geben Anlaß zur Sorge. Hinzu kommt, daß bis zum Jahr 2000 eine Erhöhung des Geschäftsanfalls z. B. der Zivilgerichte um ca. 50 % (!) prognostiziert wird.³

Der Gesetzgeber versucht dieser unheilvollen Entwicklung mit einer sich in immer kürzeren Abständen wiederholenden Reformgesetzgebung entgegenzutreten. Klassische Lösungskonzepte der Vergangenheit war das Heraufsetzen von Zuständigkeitswerten, die Erhöhung von Rechtsmittelsummen und die Verlagerung der Fälle von der Kammer auf den Einzelrichter – der Amtsrichter wurde zum idealen Prügelknaben des „Entlastungs“- Gesetzgebers.

Geplant werden immer nur vermeintliche Augenblicks-Abhilfen. Diese sind erfolglos, weil die Entwicklung sie überholt, kaum daß sie im Gesetzblatt verkündet worden sind. Indem das jeweils

Beliebige zur Norm erhoben wird, erwecken die Verfahrensgesetze den Anschein von Flickenteppichen, was zu neuerlichen Problemen in der Rechtsanwendung führt. Der Wille und auch das Vermögen zu wirklichen Reformen scheint zu fehlen. Gebraucht wird die große Strukturreform, der große Wurf, der das Chaos nicht verworrener macht, sondern der in sich stimmig ist und deshalb auch dann anerkannt wird, wenn er Einschnitte in das wuchernde und unübersichtliche Rechtssystem bringt.

Das diesen Ansprüchen genügende Patentrezept kann dieser Beitrag selbstverständlich nicht liefern. Teil dieser Umstrukturierungen muß aber eine umfassende Streitbeilegungsreform sein, eine Reform, die das Blickfeld verstärkt auf das Vorfeld gerichtlicher Tätigkeit richtet, eine Reform, die wegkommt von der eindimensionalen Sicht der Streitentscheidung, hin zu Möglichkeiten der Streitbehandlung. Wer das Leistungsvermögen der Justiz erhalten will, der muß dieses Vorfeld in seine Überlegungen miteinbeziehen.

Bestandsaufnahme

Deutschland muß im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung als stark unterentwickelt bezeichnet werden. Im Ausland spricht man hier schon vom „deutschen Sonderweg“⁴. Auch die umfangreichen Erfahrungen der DDR mit Schieds- und Schlichtungskommissionen fanden im wesentlichen keinen Eingang in das gesamtdeutsche Rechtssystem.⁵



Trotzdem – und dies überrascht dann doch – läßt sich bei genauerer Betrachtung schon jetzt ein in der juristischen Praxis nahezu unbeachteter Wildwuchs außergerichtlicher Streitschlichtungsmechanismen erkennen. Gerade die Unübersichtlichkeit dieser Erscheinungen behindert aber in hohem Maße deren Wirkungsgrad.

So existieren an den Amtsgerichten München, Würzburg und Traunstein Schlichtungsstellen in Zivilsachen, in Hamburg kann man sich an eine öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle wenden und die Gemeinden in den Neuen Bundesländern haben nach alter Tradition Schiedsstellen eingerichtet.⁶ Einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftsbranchen haben außergerichtliche Institutionen und Verfahren, wie etwa die ärztlichen Schlichtungsstellen oder das Vermittlungsverfahren unter RechtsanwältInnen gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung, geschaffen. Hier und da bestehen Mietschlichtungsstellen, Schiedsstellen für Arbeitsrecht und solche für Reisevertragsstreitigkeiten. Es existieren Schlichtungsstellen für Schuhreklamationen, Malerarbeiten, Bau Streitigkeiten und Textilreinigungsreklamationen. Es gibt solche der Innung der Sprengler-, Sanitär- und Heizungstechnik und solche des Kürschnerhandwerks. Nicht zu vergessen die Schiedsstellen des Karosseriebauhandwerks, des Gebrauchtwagenhandels und der Abschleppunternehmen. Diese Aufzählung ließe sich fortführen.

Allen ist gemeinsam, daß ihre Existenz weithin unbekannt ist. Lediglich einige wenige Organisationen betreiben eine rege Öffentlichkeitsarbeit. Die meisten Stellen jedoch wirken eher im verborgenen. Im Telefonbuch verstecken sie sich unter einem Eintrag wie „Kreishandwerkerschaft“ oder „Industrie- und Handelskammer“; ein Hinweis auf Beschwerdestellen unter den Rechnungen, in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gar im Branchenhandbuch unter der jeweiligen Produktgruppe fehlt in der Regel.⁷ Hinzu kommen unübersichtliche Zugangsbarrieren wie Ausschlussfristen, Mitgliedszwänge, notwendige Unterwerfungserklärungen der Gegenpartei etc.

Folgerichtig verzeichnen nahezu alle dieser Einrichtungen einen äußerst geringen Geschäftsanteil. Kommen dann noch Interessenkonflikte wie bei der Auflösung der Schiedsstellen für Arbeitsrecht in den Neuen Ländern (Bundesgesetzblatt 1991, 2321) hinzu⁸, werden ihre Arbeits- und Existenzgrundlagen zusätzlich erschwert.

So wichtig das Bestehen dieser Einrichtungen im Einzelfall sein mag, eine

funktionierende Streitbeilegungskultur ist durch sie in Deutschland bisher nicht begründet worden.

Punktuelle Ansätze

Hoffnungsvoller stimmt da schon, daß es neben diesen oft selbst für Juristen unbekanntem Streitbeilegungsmöglichkeiten auch Ansätze gibt, die fachlich bisher nicht nur stark diskutiert, sondern z. T. auch schon erfolgreich umgesetzt worden sind. Hierzu zählen insbesondere der sog. Täter-Opfer-Ausgleich und die Scheidungsmediation. Bezeichnenderweise firmieren diese in Deutschland aber nicht als Teil eines gesamtjuristischen Ansatzes außergerichtlicher Streitbeilegungsformen, sondern sind Einzelercheinungen. Auch die fachliche Diskussion versteht sie als separate Phänomene der Rechtspflege: hier die Scheidungsmediation, dort der Täter-Opfer-Ausgleich. Die Gerichtsauflagerung erfolgt hier auch nicht aus Gründen der Gerichtsentlastung, sondern wegen der diese Fälle kennzeichnenden besonderen psychologischen Situation. Nichtsdestotrotz zeigen diese Beispiele, daß unser Rechtssystem grundsätzlich offen für außergerichtliche Streitbeilegungsformen ist, Schwierigkeiten bereitet wohl eher unser Rechtsdenken.

Aus diesem Grunde soll beispielhaft hier der Scheidungsmediation besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden: Die Schwächen des familiengerichtlichen Trennungsverfahrens wurden mit der „Entzauberung“ gesellschaftspolitischer Autoritäten, wie eben auch der Justiz, immer offensichtlicher. In der Wahrnehmung der Betroffenen wurde das gerichtliche Verfahren als kontrollierend, unpersönlich, wenig selbstbestimmt und kalt erlebt.⁹ Danach befragt, was sie am meisten am Scheidungsverfahren verletzt hätte, nannten sie ihre Ohnmacht, daß ihnen die Lösung des Konflikts aus der Hand genommen wurde, sie sich ausgeliefert gefühlt und nicht einmal verstanden hätten, was mit ihnen passierte.¹⁰ Der Ausgangskonflikt wird unweigerlich verrechtlicht und die Parteien haben es in der Verhandlung dadurch schwer, überhaupt zu verstehen, worauf es den Anwälten und dem Gericht gerade ankommt. Die Gefahr ist daher groß, daß eine Partei mit dem, was ihr auf dem Herzen liegt, gar nicht zu Wort kommt.¹¹ Bezeichnend ist auch die selbst von mir soeben getroffenen Wortwahl zur Bezeichnung der sich trennenden Eheleute: Das Verfahrensrecht nennt sie in strenger Gegensätzlichkeit „Parteien“. Und auch das materielle Recht gebietet häufig eine Entweder-Oder-Entscheidung; eine Vielzahl sinnvollerer Lösungsmöglichkeiten bleibt dabei ausgeblendet.¹²

Die vielen Nachteile dieses Verfahrens haben in der Folgezeit dazu geführt,

daß sich die Mediation (zugrunde liegt das lateinische Wort *mediare* – in der Mitte stehen) in Deutschland in kaum einem anderen Bereich so stark durchsetzen konnte. Das scheidungswillige Ehepaar begibt sich dabei zunächst zu einem neutralen Dritten und versucht mit dessen Hilfe die auftretenden Probleme gütlich zu klären. Der Gang zum Richter bleibt danach zwar nicht erspart (im übrigen einer der mir unverstündlichsten Rechtssätze: ein Standesbeamter hat die Ehe für gültig erklärt, trennen wir uns einvernehmlich ohne Güter- und Kinderzank, sollte er sie auch aufheben können; RichterInnen sollten auf die Regelung von streitigen Trennungen beschränkt bleiben), die beschriebenen Nachteile einer umfassenden Auseinandersetzung vor dem Familiengericht entfallen aber. Beide Seiten sind motiviert, einen akzeptablen Interessenausgleich auszuhandeln. Sollte die Kommunikation gestört sein, unterstützt der Mediator – anders als der Richter ohne die bedrohliche Entscheidungsmacht – die Bemühungen, eigenständige Lösungen zu finden. Nach einer amerikanischen Untersuchung sind 70 bis 90 % mit dem Mediationsverfahren zufrieden, beim gerichtlichen Verfahren gilt dies nur für 40 bis 50 %.¹³ Dies dürfte auch auf deutsche Verhältnisse zutreffen.

Zu beachten ist jedoch, daß das Mediationsverfahren nur bei einem Kräftegleichgewicht zwischen den Parteien anstrebenswert ist; wer im Alltagsleben schon benachteiligt ist und sich nicht durchzusetzen vermag, kann sonst auch hier über den Tisch gezogen werden. Das formelle Gerichtsverfahren entfaltet in diesen Fällen eine nicht zu unterschätzende schützende Wirkung. Die Möglichkeit der Entscheidung durch den Richter sollte den Parteien daher auf jeden Fall weiter offenstehen.

Unausgeschöpftes Potential

Was für die Mediation in Scheidungssachen gilt, kann jedoch auch in fast allen anderen Bereichen der Rechtspflege in einer jeweils modifizierten Form Anwendung finden. Notwendig ist jedoch die Erkenntnis, daß die dort eingesetzten Verfahren keine exotische Ausnahme für die Behandlung von Konflikten darstellen, sondern Allgemeingültigkeit besitzen. Besonders die kein Vorverfahren kennende Zivilrechtspflege eignet sich für die Einführung außergerichtlicher Streitbelegungsverfahren. Von den Erkenntnissen anderer Staaten kann dabei in erheblichem Umfang profitiert werden, denn fast alle westlichen Industrieländer verfügen über einen beachtlichen Erfahrungsstand mit alternativen Konfliktlösungsverfahren.

Vor allem in den USA haben außergerichtliche Verfahren der Streitbeilegung

eine lange Tradition. Die amerikanische Art, erkannte Defizite möglichst praktisch anzugehen sowie ihre ausgesprochene Experimentierfreudigkeit haben dort zu einer außerordentlich großen Vielzahl an Formen der Streitbehandlung ohne richterliches Urteil geführt, die dort unter dem Oberbegriff „Alternative Dispute Resolution“ (ADR) bekannt sind.

Dazu gehören private Schlichtungsverfahren in Umwelt-, Familien- und Nachbarschaftskonflikten wie auch private Schiedsgerichtsverfahren nach dem zunächst kurios anmutenden „Rent-a-Judge“-Prinzip. Eine ganze Reihe von privaten Institutionen bietet ihre Dienste für diese Verfahren an und die Branche gilt zurecht als zukunftsträchtig; die Aktien der größten Firma (JAMS-Endispute) werden bereits an der Börse gehandelt.¹⁴

Hinzu kommen Verfahren aufgrund staatlicher Initiative. Hierher gehören Formen informeller Streitbeilegung, die auch innerhalb der Gerichte praktiziert werden. Dazu zählt beispielsweise die justizverbundene Schlichtungspraxis. Diese wird von justizunabhängigen Einrichtungen innerhalb des Gerichtsgebäudes zur Erledigung von Klagen mit geringem Streitwert (in der Regel bis \$ 1500) praktiziert. Die Parteien können also versuchen, den Streit mit der Hilfe eines neutralen Dritten auf informelle Weise mit einer für beide Parteien zufriedenstellenden Vereinbarung zu beenden. Eine juristische Ausbildung der Schlichterinnen und Schlichter wird dabei bemerkenswerterweise zumeist nicht vorausgesetzt; Erfindungsgaben, Überzeugungskraft und Mitgefühl werden als wichtigere Auswahlkriterien angesehen als berufliche Zeugnisse (die in Deutschland allein an einigen bayerischen Amtsgerichten anzutreffende Schlichtungspraxis verlangt hingegen die Befähigung zum Richteramt). Die Vergleichsrate ist besonders bei Verkehrsunfällen und interpersonellen Konflikten mit 80 % recht hoch. Geschätzt wird vor allem die Schnelligkeit und Kostengünstigkeit des Verfahrens. Hinzu kommt ein als sehr angenehm empfundener Aspekt der Autonomie: Das Verfahren steht nicht unter dem Druck einer übergeordneten richterlichen Instanz, sondern versetzt die Beteiligten in die Lage, eine Vereinbarung selbst auszuarbeiten. Dies läßt sie oft

Anmerkungen:

- 1 Herzog, Wie die Justiz die moralische Desorientierung ausgleichen soll, in: *Frankfurter Rundschau* v. 06.12.1996, S.14.
- 2 *DRiZ* 1996, 341 f.
- 3 Stock / Wolff / Thünte / Konrad *Bundesanzeiger* 1996, 38.
- 4 Haltermann / Boysen *Zeitung für Rechtspolitik (ZRP)* 1995, 28, 30.
- 5 Vgl. Feltes *ZRP* 1991, 94 ff.
- 6 Müller *Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift (DiZ)* 1992, 18 ff.

- 7 Morasch / Blankenburg *ZRP* 1985, 217, 218.
- 8 Blankenburg *Neue Justiz (NJ)* 1993, 113, 114.
- 9 Bastine / Link / Lörch, *Familiendynamik* 1992, 379, 383.
- 10 Mähler, G. und H.-G., in: Krabbe, H. (Hrsg.), *Scheidung ohne Richter*, 1991, 148, 153.
- 11 Eschweiler *Familie, Partnerschaft, Recht (FPR)* 1996, 28, 29.
- 12 a.a.O.
- 13 Vgl. Bastine / Link / Lörch, *Familiendynamik* 1992, 379, 383.
- 14 Vgl. Krause-Windelschmidt *FPR* 1996, 31, 33.

Anzeige

Z Zeitschrift Marxistische Erneuerung

8. Jahrgang, Nr. 29,
März 1997, 232 Seiten

Bierbaum - Politikfähigkeit des
DGB / Pfeiffer - EWU und ihre
Kritiker / Becker - „Anti-
Maastricht“ - Frankreichs
Intellektuelle

Der rechte Rechtsstaat:

Klenner - Rechtsstaat versus Macht-
staat / Kutscha - Abschied vom So-
zialstaatsprinzip? / Schirmer - Rück-
übertragung der DDR an das deut-
sche Reich / Siemantel - Verfas-
sungs- und Strafrecht / Dammann -
Ende der Berufsverbote? / Heuer -
Recht und Politik: Zum Rückwir-
kungsbeschluß des BVerfG

Und:

Kalt - 1917 - 1997: Was bleibt für die
Zukunft? / Gerlinger / Giovannella /
Michelsen - Gesundheitsreform: Von
der Kostendämpfung zum System-
wechsel / Luft - Landwirtschaft in
Ostdeutschland / Chossudovsky -
Zerstörung Jugoslawiens und Reko-
lonialisierung Bosniens / Sander -
Deutscher Militarismus nach histo-
rischen Vorbildern

Berichte:

Strutynski - Friedensmacht Europa?
/ Charlamenko - 40 Jahre nach dem
20. Parteitag; und Rezensionen

Einzelpreis: 18,- DM (zzgl. Versand);
im Abo: 54,- (4 Hefte/Jahr incl. Vers).
Älteres Probeheft: 10,- incl. Vers.
Bezug: über den Buchhandel (ISSN
0940-0648) oder direkt: Z-Vertrieb,
Köln Str. 66, 60327 Frankfurt/M.,
Tel. 069 / 7392934

zufriedener mit dem Erreichten sein; bei Gerichtsurteilen ist dies meist nur der Gewinner.¹⁵

Besonders interessant erscheint auch das in einigen Bundesstaaten existierende Multi-Door-Courthouse (Gerichte mit multidimensionaler Streitbeilegung). Rechtsstreitigkeiten können dort durch verschiedene Verfahren erledigt werden, wie z. B. durch Schlichtung (mediation), Schiedsgerichtsbarkeit (arbitration), neutrale Bewertung (neutral evaluation), private Vergleichskonferenz (mini-trial), simuliertes Geschworenengericht (summary jury trial) und das herkömmliche richterliche Urteil (adjudication). Je nach Art des Streits kann die passende Verfahrensart gewählt werden. 60 % bis 70 % aller Streitigkeiten werden dabei ohne Einsatz eines Richters erledigt; insbesondere Schlichtung und neutrale Bewertung werden oft von den Beteiligten gewählt. Anders als in den oben beschriebenen nur auf Schlichtung ausgerichteten Verfahren, müssen die Spezialistinnen und Spezialisten in den Multi-Door-Courthouses die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erforderliche Ausbildung aufweisen.¹⁶ Auf deutsche Verhältnisse übertragen, böte sich hier ein noch unerschlossenes Betätigungsfeld für die gerade in Heerscharen aus den Universitäten strömenden Juristinnen und Juristen an.

Auch in unseren westeuropäischen Nachbarländern läßt sich eine zunehmende Öffnung zu neuen Formen der Streitbeilegung feststellen. Insbesondere in schwierigen Wirtschaftsstreitigkeiten ist vermehrt die Tendenz zu beobachten, daß sich die beteiligten Unternehmen dem offenbar zu langwierigen und komplizierten gerichtlichen Verfahren abwenden und zunächst versuchen, die Probleme in privaten Schieds- und Schlichtungsverfahren zu lösen.

„ADR Net“ ist beispielsweise das erste kommerzielle englische Netzwerk – gegründet von Versicherungen und Industrieunternehmen –, das sich mit außergerichtlicher Streitbeilegung beschäftigt. Nach Angaben der Gesellschaft werden durch die angestellten Schlichterinnen und Schlichter jährlich 12 000 Fälle bearbeitet, von denen 92 % vorgerichtlich verglichen werden. Häufige Fallgruppen sind Schiffahrtssachen, Konkursangelegenheiten und Streitigkeiten über Verbraucherkredite.¹⁷

Auch in Belgien, Frankreich und vor allem den Niederlanden finden sich ausgebaute Systeme der außergerichtlichen Konfliktregelung. So muß in den

Niederlanden beispielsweise vor einem mietrechtlichen Prozeß zwingend eine paritätisch mit VertreterInnen der VermieterInnen- und MieterInnenseite besetzte Kommission eingeschaltet werden. Diese erteilt dann einen Rat, der nach zwei Monaten bindend wird, wenn nicht eine Partei Klage erhebt. Bemerkenswert ist zum einen, daß nur 2 % der Fälle anschließend vor Gericht verhandelt werden. Dazu kommt, daß hier – im Gegensatz zu Gerichtsverfahren – hauptsächlich die MieterInnen die Kommission anrufen. Die Schwellenangst ist hier offenbar nicht so groß, wie bei der Einreichung einer Klage.

Diese Beispiele zeigen, welche Möglichkeiten alternative Streitbeilegungsformen insbesondere der Zivilrechtspflege eröffnen.

Sie zeigen aber auch, daß in anderen wirtschaftlich und soziokulturell ähnlich strukturierten Ländern, Modelle außergerichtlicher Konfliktlösungen und damit eine Abkehr vom Dogma des Gerichts als der einzigen Streitlösungsinstanz schon viel stärker Eingang in das gesellschaftliche Leben gefunden haben, als es bei uns der Fall ist.

Mangelndes Umfeld

Warum dies in Deutschland bisher nicht der Fall ist, mag schwierig zu beantworten sein. Möglicherweise ist unser Rechtsdenken zu traditionalistisch, zu konservativ ausgerichtet; vielleicht ist auch eine Schwerfälligkeit der politischen Entscheidungsprozesse zu beklagen; womöglich ist es einfach nur Zufall. Wichtiger als dies zu beantworten erscheint es, Schritte zur Behebung dieses Zustandes aufzuzeigen.

Nicht unmaßgeblich ist dabei die Schaffung einer umfassenden rechtlichen Grundlage. Die vielfältigen schon bestehenden außergerichtlichen Einrichtungen werden so lange mit ihrer Arbeit vor sich hindümpeln, wie der Gesetzgeber keine große Streitbeilegungsreform in die Wege geleitet hat. Recht kann hier nur von oben kommen. Tut es das nicht, wächst es auch nicht von unten, dafür sind wir viel zu legalistisch ausgerichtet. Viel wichtiger ist jedoch eine Veränderung unseres Rechtsdenkens. Unsere rechtlichen Instrumentarien sind zu sehr auf die Entscheidung von Streiten als auf deren schlichtende Behandlung ausgerichtet. Breidenbach¹⁸ weist zurecht darauf hin, daß das *Entscheiden* von Streiten das eine ist. Streite zunächst zu *behandeln*, kann dem Konflikt oftmals aber genauso oder gar besser gerecht werden. Bei der Entscheidung von Streiten engen wir uns zu sehr auf die

Thematisierung von Recht ein: berücksichtigt wird ausschließlich das, was im Rahmen juristischen Anspruchsdenkens unmittelbar anspruchsbegründend oder -verhindernd wirkt. Versuchen wir sie zunächst einmal zu behandeln, halten wir den Konflikt für Lösungen und Aspekte offen, die über das Recht hinausgehen. Die juristische Dogmatik sollte also nicht nur einen *Streitentscheidungsgegenstand*, sondern auch einen *Streitbehandlungsgegenstand* kennen, zu dem alles zu rechnen wäre, was nach dem subjektiven Empfinden der Beteiligten für die Lösung des Konfliktes wesentlich ist.

Dies muß auch Folgen für unsere juristische Ausbildung haben. Diese konzentriert sich einseitig auf die Streitentscheidung, auf die vornehmliche Arbeit der Gerichte. Was an den Universitäten gelehrt wird, ist Partei zu beziehen, für die eine oder andere Seite – der „Kampf ums Recht“. Wir denken in Rechtsgrundlagen, in Anspruchspositionen, mit dem Ziel, die eigene Position durchzusetzen. Wir lernen kompetives Verhalten, kein kooperatives und blenden damit aus, welche vielfältigen Formen der Streitbeilegung es sonst noch gibt. Im Ergebnis beklagen MandantInnen die ihnen oftmals unnötig aggressiv vorkommende Arbeitsweise ihrer AnwältInnen. Konflikte werden schriftsätzlich angeheizt und zur gerichtlichen Eskalation gebracht – das ist nicht die beste Lösung des Konflikts, sondern das Rechthaben steht im Vordergrund.

Was gebraucht wird, ist eine juristische Ausbildung, die einen konstruktiven Umgang mit Konflikten lehrt. In den USA bieten von den ca. 175 Law Schools 150 Lehrveranstaltungen in Alternative Dispute Resolution an, nahezu 600 ProfessorInnen unterrichten diese Fächer. Es wird Zeit, auch bei uns einen Anfang zu wagen ...

Remo Klinger promoviert und arbeitet in einer Anwaltskanzlei in Berlin.

Anmerkungen:

15 Krapp ZRP1994, 115, 116.

16 a.a.O., 117 f.

17 Haltermann / Boysen ZRP 1995, 28, 29.

18 Breidenbach.

Literatur:

Gottwald, Walther, Rechtspflege als Konfliktmanagement, Vortrag auf der Tagung „Grüne Rechtspolitik in Zeiten knapper Kassen“.

Breidenbach, Stephan, Mediation – Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, 1995.

Gottwald, Walther, Streitbeilegung ohne Urteil, 1981.

Gottwald, Walther / Stempel, Dieter (Hrsg.), Streitschlichtung – Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitbeilegung, 1995.

Prütting, Hanns, Schlichten statt Richten, in: *Juristenzeitung (JZ)* 1985, 261 ff.

Böckstiegel, Karl-Heinz, Schlichten statt Richten, in: *Deutsche Richter-Zeitung (DRiZ)* 1996, 267 ff.